

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Januar 2010

Nr. 2010/80

Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Änderungen des Reglements über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarif- und Preisreglement) / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Städtischen Betriebe Olten (sbo) sind eine selbständig öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Verwaltungsrat der sbo beantragt mit Schreiben vom 11. Dezember 2009, die Wassergebühren den heutigen Tarifen anzupassen. Die Änderungen betreffen Artikel 28 Wassertarif (W), Ziffern 4 bis 7, wonach der Konsumpreis für den Grundverbrauch auf Fr. 1.65 pro m³ und der Mehrverbrauch auf Fr. 2.05 pro m³ erhöht wird.

Die Änderungen des Tarifreglements sind rechtlich nicht zu beanstanden und können genehmigt werden, allerdings nicht, wie im Schreiben vom 11. Dezember 2009 beantragt, rückwirkend auf den 1. Januar 2009. Unter Rückwirkung versteht man die Anwendung neuen Rechts auf Sachverhalte, die sich in der Vergangenheit noch unter altem Recht ereignet haben. Dabei unterscheidet man zwischen "echter" und "unechter" Rückwirkung. Echte Rückwirkung bedeutet das Anknüpfen neuer Rechtsnormen an einen in der Vergangenheit eingetretenen und abgeschlossenen Sachverhalt. Nach der Praxis ist echte Rückwirkung grundsätzlich unzulässig, sofern sie sich belastend auswirkt. Dies ist vorliegend der Fall. Die Änderungen werden deshalb per 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Die summarische Prüfung und Genehmigung der Reglemente erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer – insbesondere – gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

2. Beschluss

2.1 Die Änderungen des Artikels 28 Wassertarif (W), Ziffern 4 bis 7, des Reglements über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarif- und Preisreglement) werden genehmigt und treten per 1. Januar 2010 in Kraft.

- 2.2 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten (sbo) hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Olten (sbo), Postfach, 4603 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.00	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>323.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (tw)

Bau- und Justizdepartement (ro) (2)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Tarifreglement

Amt für Umwelt, mit 1 Tarifreglement

Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent**)

Kantonale Finanzkontrolle

Bauverwaltung der Stadt Olten, Postfach, 4603 Olten

Baukommission der Stadt Olten, Postfach, 4603 Olten

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Postfach, 4603 Olten (Belastung im Kontokorrent), mit
1 Tarifreglement

sbo Olten, Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten, mit 1 Tarifreglement

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde der Stadt Olten (sbo): Die Änderungen des Artikels 28 Wassertarif (W), Ziffern 4 bis 7, des Reglements über die Tarife, Preise und Gebühren der Städtischen Betriebe Olten (sbo) für die Abgabe von elektrischer Energie, Gas und Wasser (Tarif- und Preisreglement) werden genehmigt“)